

Amt für Verkehr,

660.3, 28.03.2022, 2982, Vahrson

Stadtentwicklungsausschuss am 29.03.2022

Antwort auf die Anfrage der CDU Fraktion vom 22.03.2022 zu Straßen- und Wegekonzept

Frage 1: Wieso hat die Stadt Bielefeld noch kein Straßen- und Wegekonzept erarbeitet und wann wird es zur Beschlussfassung vorgelegt?

Antwort:

Zur Erstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes ist die Auswahl der vorgeschlagenen Straßenbaumaßnahmen nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchzuführen. Dazu sind umfangreiche Datensätze zu erstellen und zu bearbeiten, ferner mussten dazu noch Programmierungen und Datenabgleiche vorgenommen werden.

Es ist vorgesehen, dass im Juni 2022 das Straßen- und Wegekonzept in die politischen Gremien zur Beschlussfassung eingebracht wird.

Frage 2: Welche Straßen und deren Anlieger erhalten eine Rückerstattung der Anliegerbeiträge?

Antwort:

Zunächst möchte die Verwaltung darauf hinweisen, dass das Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG) als Rechtsgrundlage für die in der Anfrage der CDU angesprochenen Straßenausbaubeiträge bislang noch nicht geändert wurde. Der Landtag in Nordrhein-Westfalen hat am 24.03.2022 lediglich die Landesregierung beauftragt, bis zum 30.06.2022 ein Konzept zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge „unter Vermeidung von Konnexitätsfolgen für das Land Nordrhein-Westfalen“ vorzulegen.

Gleichzeitig hat der Landtag in Nordrhein-Westfalen die Landesregierung beauftragt, die sogenannte „Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge“ aus dem Jahr 2020 (Neufassung in 2021) in der Weise zu ändern, dass der bisherige Fördersatz von 50 % zur Halbierung der Anliegerbeiträge auf 100 % erhöht wird. Dies würde bedeuten, dass die Anlieger*innen künftig bei förderfähigen Straßenbaumaßnahmen keine Straßenausbaubeiträge mehr entrichten müssen, da die Gemeinden dann die kompletten Beiträge auf Antrag vom Land Nordrhein-Westfalen erhalten. Die Erhöhung auf 100 % soll auch rückwirkend für die bisher schon vom Land Nordrhein-Westfalen gewährten 50 % - Förderungen gelten. In diesen Fällen müssten die Gemeinden die von den Anliegerinnen und Anliegern gezahlten Beiträge erstatten, da deren Anteil nachträglich vom Land Nordrhein-Westfalen übernommen werden soll.

Die bisherige Landesförderung zur Halbierung der Anliegerbeiträge wurde nur für Baumaßnahmen mit einem Ausbaubeschluss des zuständigen politischen Gremiums der Gemeinde ab dem 01.01.2018 gewährt. Die Stadt Bielefeld (wie fast alle anderen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ebenfalls) musste in den letzten 2 Jahren seit dem erstmaligen Erlass der Förderrichtlinie vordringlich Beiträge nach § 8 KAG für Baumaßnahmen mit einem politischen Ausbaubeschluss vor dem 01.01.2018 erheben, bei denen die Voraussetzungen für die Landesförderung zur Halbierung der Anliegerbeiträge nicht vorlagen. Bei Arbeiten an der Straßenbeleuchtung, die in der Regel ohne Beschluss der jeweiligen Bezirksvertretung erfolgen, kommt es übrigens stattdessen auf das Datum des Auftrages zur Durchführung der Arbeiten an. Auch hierbei wurden in den letzten 2 Jahren ausschließlich Maßnahmen mit Auftragsdatum vor dem 01.01.2018 abgerechnet.

Den ersten Förderbescheid für eine Baumaßnahme an einer Straßenbeleuchtung in Bielefeld (also mit Auftragsdatum nach dem 01.01.2018) hat die Stadt Bielefeld vor einigen Wochen erhalten. In diesem Fall wurden aber noch keine Beitragsbescheide an die Anlieger*innen verschickt, sondern lediglich die verwaltungsrechtlich vorgeschriebenen sogenannten Anhörungsschreiben unmittelbar vor Erlass der Beitragsbescheide. Zwei weitere Förderanträge hat die Stadt Bielefeld im laufenden Monat März 2022 beim Land Nordrhein-Westfalen gestellt, es liegt jedoch noch keine Entscheidung des Landes darüber vor.

Im Hinblick auf die in Kürze zu erwartende Änderung der „Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge“ durch die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen wird es aus den genannten Gründen in Bielefeld (aller Voraussicht nach) nicht zu einer Rückerstattung bereits gezahlter Straßenausbaubeiträge kommen können. Eine rückwirkende Abschaffung der Straßenbaubeiträge durch Änderung des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen mit der Rechtsfolge von Erstattungen geleisteter Beiträge ist nach aktuellem Stand nicht zu erwarten.“

Gez. Lewald